

Besuchen Sie unsere neue
Website
www.jas-team.de

Newsletter JAS GmbH

Ausgabe 01/2015 – Mai 2015

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Aufmacher unseres Newsletters 01/2015 ist das Thema Insolvenzanfechtung. Lesen Sie, welche Relevanz das Thema für nahezu alle Unternehmen hat. Die Haftung der Organe von Unternehmen und die aktuellen Entwicklungen zur D&O-Versicherung behandeln wir nachfolgend. Eine Einschätzung zu Pensionszusagen im Niedrigzinsumfeld finden Sie, bevor sie auf unser „Fresh-Up“ zum Thema Cyber-Kriminalität stoßen.

Die nachhaltig zu beobachtende, restriktivere Schadenregulierungspraxis bewegt uns, Sie über Möglichkeiten zur Vermeidung von Unterversicherung zu informieren; die aktuell weltweit vielen Unruheherde nehmen wir zum Anlass, über das Thema Entführung und Lösegeld zu informieren. Abschließend zeigen wir technische Möglichkeiten zur Vermeidung der stetig steigenden Anzahl von Leitungswasserschäden.

Wir hoffen auf Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Das Redaktionsteam

P.S.: Sofern Sie diesen Newsletter nicht automatisch erhalten haben, aber gerne in den Verteiler aufgenommen werden möchten, schreiben Sie uns bitte eine formlose E-Mail.

Inhaltsverzeichnis	Seite
» 01 Insolvenzanfechtung – bezahlt ist nicht immer bezahlt!	1
» 02 D&O-Versicherung / Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung	2
» 03 Pensionszusagen – Auswirkungen der Niedrigzinsphase / Handlungsalternativen	5
» 04 Cyber-Jahrhundert: Die Gefahr kommt aus dem Internet (!) Update (Version 2.0)	7
» 05 Unterversicherung – Folgen und deren Vermeidung	8
» 06 Kidnap & Ransom-Versicherung (K&R)	10
» 07 Leitungswasserschäden – Ursachen und Vorsorgemaßnahmen	11

01 Insolvenzanfechtung – bezahlt ist nicht immer bezahlt!

Verstärkt machen Insolvenzverwalter in letzter Zeit davon Gebrauch, Zahlungen zurückzufordern, die Lieferanten/Gläubiger von ihren Kunden/Schuldern erhalten haben.



Eigentliches Ziel dieser sogenannten Insolvenzanfechtung ist, dass die an den Insolvenzverwalter geleisteten Rückzahlungen der Insolvenzmasse zugeführt und so eventuelle Befriedigungsvorteile einzelner Gläubiger rückgängig gemacht werden, um eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger herbeizuführen.

Der wohl bekannteste Fall traf den Fußballverein Bayer 04 Leverkusen, der zur Rückzahlung von Sponsorengeldern in Höhe von rund € 16 Mio. an den Insolvenzverwalter der TelDaFax-Gruppe verurteilt wurde.

Eine solche Vorgehensweise wird aufgrund der Gesetzeslage und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ermöglicht. Die Insolvenzanfechtung betrifft in der Regel die letzten Monate vor Beantragung des Insolvenzverfahrens. Allerdings kann der Insolvenzverwalter Rückforderungen bis zu 10 Jahren stellen, wenn der Gläubiger den Vorsatz des Schuldners kannte, andere Gläubiger zu benachteiligen. Diese Kenntnis wird unterstellt, wenn sich Unternehmen, die von Zahlungsschwierigkeiten ihrer Schuldner wussten, durch entsprechende Maßnahmen einen Vorteil zulasten anderer Gläubiger verschaffen können. Dafür kann es ausreichend sein, dass es in der Vergangenheit Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit gab, wie z. B. Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungsbitten oder erhebliche Zahlungsrückstände. Die Unkenntnis des Vorsatzes ist dabei von dem Gläubiger zu beweisen.

Insbesondere § 133 der Insolvenzordnung (InsO) gibt dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, eine Insolvenzanfechtung aufgrund von Vorsatz geltend zu machen:

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

„(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und das die Handlung die Gläubiger benachteiligte.“

Die Anfechtung muss durch den Insolvenzverwalter innerhalb von drei Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen.

Wir empfehlen daher, alle betroffenen Stellen Ihres Unternehmens über mögliche Konsequenzen im Zusammenhang mit ggf. gewährten Zahlungsaufschüben zu informieren und das Debitorenmanagement entsprechend auszurichten.

Sollte es dennoch zur Stellung derartiger Ansprüche und damit verbundener Rechtsanwalts- bzw. Abwehrkosten kommen, bietet die Versicherungswirtschaft dafür verschiedene Absicherungsmöglichkeiten an. Die Details zu den einzelnen Versicherungskonzepten sind hierbei sehr unterschiedlich und bedürfen einer genauen und individuellen (Bedarfs-)Analyse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu diesem Thema zu Verfügung und stellen Ihnen bei Interesse ein entsprechendes Angebot für Ihr Unternehmen zur Verfügung.

■Daniela Göhner, Stephanie Gottwald

02 D&O-Versicherung (Directors & Officers)

Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung: Back-Up für Entscheider

Wer arbeitet, kann Fehler machen.

In steigendem Maße werden die Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen für vermeintliche Fehler oder Fehlentwicklungen im Unternehmen persönlich verantwortlich gemacht.

Wurde früher ein Schaden oftmals vom Unternehmen - stillschweigend gegenüber der Öffentlichkeit - selbst übernommen, wird heute regelmäßig die Schuld bei den Mitgliedern der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Beirat) gesucht und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen angestrebt. Die Entscheider sollen den Kopf hinhalten.

Im Rahmen von Corporate Governance und Compliance werden zu den ethischen Aspekten vorrangig juristische Anforderungen an die Entscheidungsträger im Unternehmen gestellt.

Neben den Haftungsgrundlagen wie § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG (AG-Vorstand), § 116 AktG (AG-Aufsichtsrat) und § 43 Abs. 1 GmbHG (GmbH-Geschäftsführer) sind in den vergangenen Jahren diverse gesetzgeberische Maßnahmen, flankiert von entsprechender Rechtsprechung und Grundsatzurteilen, zu beobachten:

- KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, 1998)
- TransPuG (Transparenz- und Publizitätsgesetz, 2002)
- DCGK (Dt. Corporate Governance Kodex, 2002)
- UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes, 2005)
- AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 2006)
- MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, 2008)
- BilMog (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009)
- VorstAG (Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, 2009 i. V. mit § 93 AktG Pflichtselbstbehalt)

Die Haftung der Organe von AG oder GmbH gilt sinngemäß ebenfalls für die Leitungsorgane in anderen Gesellschaftsformen (Kapital- und Personengesellschaften) bis hin zur eingetragenen Genossenschaft (eG).

Vor allem Verstöße gegen gesetzlich geregelte Einzelpflichten können zusätzlich zur allgemeinen Pflicht zur ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung eine Haftung begründen. Diese ist auch beim GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich nicht beschränkt.

**Die Haftung ist persönlich.
Betrifft das eigene Vermögen.**

Die Verantwortung, die zu treffende Entscheidung, betrifft regelmäßig die Bereiche Überwachung, Organisation, Investition, Produktion und Auswahl. Fehlerhafte Entscheidungen können zu enormen Kosten des Unternehmens führen. Oftmals gilt eine gesamtschuldnerische Haftung, so dass auch für Fehler anderer Organe einzustehen ist. Ansprüche des Unternehmens gegen die eigenen Organe bezeichnet man als Innenanspruch.



Die D&O-Versicherung als Vermögensschaden-Haftpflicht bietet den Leitungs- und Aufsichtsorganen (sowie einer großen Anzahl weiterer Personen/Funktionen) als versicherten Personen das bestmögliche Versicherungs-Back-Up zum Schutz vor dem Risiko, persönlich finanziell zur Kasse gebeten zu werden.

Im Sinne der klassischen Haftpflichtversicherung sind die Aufgaben

- Prüfung der Haftungsfrage
- Abwehr unbegründeter Ansprüche und ggf. Führung / Übernahme der Kosten eines Rechtsstreites
- Befriedigung begründeter Ansprüche

Versicherungsnehmer (und damit Beitragszahler) ist üblicherweise das Unternehmen, das die Police für seine Directors & Officers abschließt; versichert gilt ein definierter Personenkreis, allen voran die Leitungsorgane, gegen Außen- und Innenansprüche. Die Deckungssumme dieser Unternehmenspolice orientiert sich üblicherweise an Umsatz, Bilanzsumme und Eigenkapital.

Parallel zur Unternehmens-D&O-Police ist auf dem Markt die sogenannte „Persönliche D&O“ erhältlich, die sich ein Leitungsorgan privat einkauft, um, z. B. unabhängig vom Bestehen oder dem Umfang einer Unternehmenspolice, persönlich und individuell versichert zu sein. Ergänzend wird von den Versicherern der Unternehmenspolice, in unterschiedlichen Modellen (z. B. Anrechnungs- oder Zusatzkapazität) und Lösungsansätzen, eine Selbstbehalts-Police angeboten. Diese ist für Entscheidungsträger, die gemäß AktG im Schadensfall den Pflicht-Selbstbehalt von mindestens 10 %, maximal das 1,5-fache der festen jährlichen Vergütung zu tragen haben, ein wichtiges Element zur persönlichen Absicherung.

Grundsätzlich gilt bei allen D&O-Policen, dass die Anspruchserhebung gegen eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit erfolgen muss (claims-made-Prinzip).

Entscheidend für den Versicherungsschutz der in Anspruch genommenen versicherten Person, ist der aktuelle Umfang des Versicherungsschutzes (Bedingungswerk und Deckungssumme) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Da die meisten Bedingungswerke eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung bieten, ist es dann nicht relevant, wann der behauptete Fehler begangen wurde. Versicherungstechnisch bedeutsam ist in der Praxis die Frage des Versicherungsschutzes, wenn Ansprüche erst nach Ablauf/Beendigung der Police oder Ausscheiden der betroffenen Person aus dem Unternehmen erhoben werden: die Nachmeldefrist. Wie sind die Fristen geregelt und wie lange? Welche sind verfallbar, welche unverfallbar? Bestehen diese automatisch oder müssen sie explizit zugekauft werden? Was bedeutet der Insolvenzantrag für den Versicherungsschutz?

Der auf dem Markt gebotene Deckungsumfang einer D&O ist so umfangreich wie nie zuvor erhältlich. In den letzten 15 Jahren haben auch die meisten deutschen Versicherer dieses Produkt mehr oder weniger für sich entdeckt. Die anglo-amerikanischen Versicherer, die als Vorreiter bereits in den 80er Jahren diese Versicherungsform u. a. nach Deutschland importierten, spielen jedoch unverändert eine treibende Rolle in der bedingungstechnischen Ausgestaltung und Ausdehnung des Versicherungsschutzes, so dass der Deckungsumfang einer D&O heute üblicherweise standardmäßig diverse Zusatz-Bausteine enthält.

Die Haftung ist für alle gleich, ob groß oder klein.

Schon längst ist die D&O-Versicherung nicht nur ein Thema für Konzerne und Groß-Industrie mit streng vertraulichen Policen in Firmen-Safes.

Entsprechend dieser Erkenntnis hat die Nachfrage nach Versicherungsschutz auch von mittelständischen Gewerbe- und Kleinunternehmen den D&O-Markt seit Jahren erreicht und den Wettbewerb angeheizt. Über sogenannte Antragsmodelle einiger Versicherer ist es kleinen und mittleren Unternehmen möglich, unkompliziert Versicherungsschutz zu erlangen.

Mittels fünf bis zehn vorgegebener Antragsfragen (ja/nein) wird hierbei ermittelt, ob das Unternehmen über dieses Antragsmodell versicherbar ist oder individuell und mittels separatem Fragebogen tarifiert werden muss. Die wählbaren Deckungssummen variieren je nach Versicherer von € 100.000 bis € 5 Mio.. Die Kombination von Deckungssumme einerseits und Jahres-Umsatz andererseits ergibt den in einer Matrix ablesbaren Beitrag. Die Jahresbeiträge liegen hier – je nach Deckungssumme und Unternehmensdaten – unter € 500 (!).

Beratungsbedarf

Best advice: Bei der Erstellung des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes ist unbedingt ein inhaltlicher Vergleich von in Frage kommenden Bedingungswerken/Deckungskonzepten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch bezgl. Einschränkungen/Begrenzungen, angeraten. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um multinationale Risiken handelt. Stichworte sind hier Compliance und D&O-Programme. Neben der Prämie sollten weiterhin Expertise, Internationalität und Rating des Versicherers wichtige Faktoren sein.

Antragsmodelle können u. E. eine gute Sache sein, da der standardmäßig gebotene Versicherungsschutz je nach Versicherer umfangreich ist. Zu beachten sind insbesondere evtl. Bedingungseinschränkungen und Ausschlüsse. ■Holger Kogel

03 Pensionszusagen – Auswirkungen der Niedrigzinsphase / Handlungsalternativen

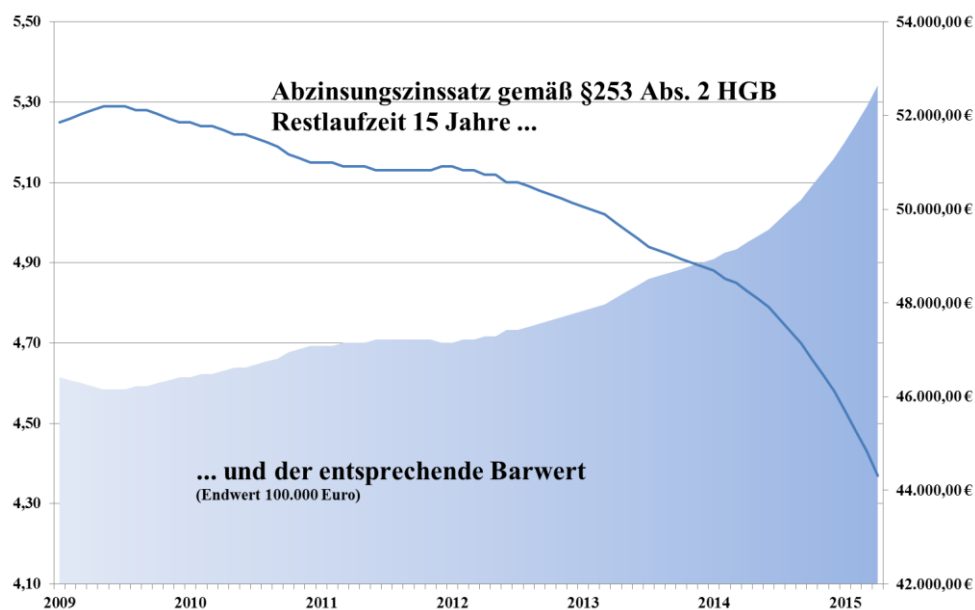
Was für die DAX-Unternehmen gilt, gilt auch für den Mittelstand. Die Systematik einer Pensionszusage ist für alle gleich.

Jede Versorgungsverpflichtung mündet bei Fälligkeit der Altersleistung in einen Kapitalwert. Der so genannte HEUBECK-Barwert wird unter Berücksichtigung des gültigen Zinssatzes auf den jeweiligen Bilanztermin abgezinst. Der Unterschiedsbetrag zum vorherigen Bilanztermin wird ergebniswirksam zugeführt.

Heile Welt vor 2009?!

Seit 2009 gilt das Bilanzmodernisierungsgesetz mit der Maßgabe, dass für die Handelsbilanz realistische Annahmen für die Berechnung der Pensionsrückstellung anzusetzen sind. Unter anderem betrifft das den Rechnungszins (§ 283 Abs. 2 HGB).

Der Rechnungszins wird seither monatlich von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Er spiegelt den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre wider. Insofern wirken sich Veränderungen mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung aus. Hochrechnungen prognostizieren bereits für 2019 einen Rechnungszins von 2 %.



Ein gegenläufiger Trend ergibt sich zwangsläufig in Bezug auf den Barwert der Verpflichtung. Die steigenden Rückstellungen beeinflussen so die Ausfinanzierungsquote, also das Verhältnis von Deckungsmitteln zu Pensionsverpflichtung. Entsprechende Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote sind die Folge.

Die Handlungsalternativen

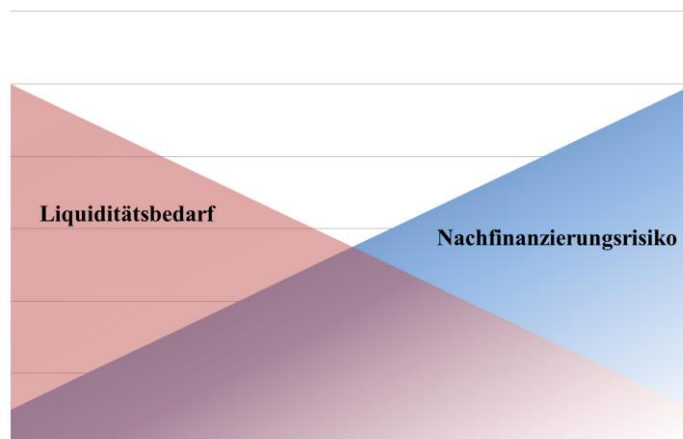
Verzicht auf Pensionsleistungen

Der Verzicht auf künftig zu erdienende Anwartschaften (Future Service) führt zu einer Reduzierung der Pensionsrückstellung.

Bereits aufgelaufene (erarbeitete) Anwartschaften unterliegen einer sehr kritischen Betrachtung. Ein begünstigter Arbeitnehmer wird nicht verzichten, bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer kann der Verzicht mit empfindlichen steuerlichen Konsequenzen verbunden sein.

Strukturwandel & Auslagerung

Der Wechsel des Durchführungsweges kann bereits mit überschaubarem finanziellen Aufwand zu einer Reduzierung der Rückstellung führen. Reine Bilanzkosmetik hilft aber nicht weiter. Jede Versorgungsverpflichtung hat ihren Preis und damit auch ihren liquiditätsmäßigen Bedarf. Heute ersparte Liquidität muss später nachgelegt werden.



Ausreichende Kapitalausstattung

Für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung ist IMMER eine entsprechende Kapitalausstattung notwendig. Ein tragfähiges Konzept sorgt für Transparenz und Planbarkeit.

Optimale Gestaltung

Zumindest für die Handelsbilanz lassen sich Pensionszusage und Finanzierungsinstrument so auf einander abstimmen, dass zu jedem Bilanztermin der Ausweis mit dem Betrag NULL ausfällt.

Sprechen Sie uns an. Es geht um die zuverlässige Finanzierung Ihrer laufenden Kosten im Ruhestand. ■Axel Wurm

04 Cyber-Jahrhundert: Die Gefahr kommt aus dem Internet (!) Update (Version 2.0)

Schutz bei Cyber-Attacken.....

Im Sommer 2013 wurde, ausgelöst durch die Enthüllungen des Edward Snowden und der daraus resultierenden NSA-Affäre, den meisten Menschen bewusst, welche Bedeutung das Internet tatsächlich zwischenzeitlich weltweit (world-wide-web) als Kommunikations- und Daten-Transfer-Medium erlangt hat: Staaten verfügen über eigene Organisationen, wie z. B. die NSA (National Security Agency), die sich physisch und elektronisch z. B. in Internetknotenpunkte und Daten-Autobahnen einklinken. Dies, um vermeintlich mit guter Absicht, Regierungen auszuspionieren, Frau Bundeskanzlerin Merckels Handy abzuhören und in den Netzwerken, Web-Servern, Suchmaschinen, Social-Media's etc. weltweit unvorstellbare Datenmengen zu scannen und zu speichern. Unter dem Vorwand, dem weltweiten Terrorismus auf der Spur zu sein.

Anfang 2015 berichten die Medien nun von „Troll“-Fabriken, z. B. in Russland; staatliche Institute, in denen die Mitarbeiter gezielt manipulierte Meinungen über das Internet in Foren verbreiten, diskutieren und Stimmung machen. Die im Wesentlichen in ihrer Tragweite und Dimension bis dato intransparente NSA-Affäre findet brandaktuell ihre Fortsetzung in der neuen BND-Affäre (Bundesnachrichtendienst) und der Frage, wer denn nun wann und was bereits über diverse Tätigkeiten der NSA gewusst hat, hätte wissen müssen oder nicht - Kanzleramt und/oder BND?

Zeit also für ein versicherungstechnisches Cyber-Update!

Mit unserem Newsletter Ausgabe 01/2014 - Mai 2014 **Moderner Diebstahl geht heute anders**.....berichteten wir in informativem Rahmen bereits über Methoden der Cyber-Kriminellen, die eigenen Gefahren für das Unternehmen mit Schadenpotential und die Haftungsgrundlagen bei Datenschutzverletzungen gespeicherter Daten Dritter. An diesen Grundlagen hat sich per se nichts geändert.

Vielmehr jedoch ist laut einer Studie von Kaspersky (IT Security Risks Survey 2014) das Bewusstsein in der Wirtschaft gestiegen, dass Cyberrisiken nicht nur existent sind, sondern auch für das Unternehmen bedrohlich sein können - je nach Art der Cyber-Attacke. Die von den meisten Unternehmen gefürchteten Schäden sind

- Datendiebstahl- und -manipulation (64 %)
- Reputationsschäden (48 %)
- Wiederholte Hackerangriffe (44 %)

Reputationsverluste (61 %) seien demnach die Hauptursache wirtschaftlicher Schäden, gefolgt von Betriebsunterbrechung (49 %) und dem Verlust von Kundendaten (45 %).



Insbesondere der Imageschaden, den ein Unternehmen nach einem erfolgreichen Cyberangriff erleidet, hat direkten Einfluss auf die Kundenbindung und die Umsatzzahlen. 71 % dieser Kunden geben an, nach einem Datenmissbrauch den Anbieter wechseln zu wollen.

Versicherungslösung: mit einer CYBER-Police Risiken/Angriffsgefahren begrenzen und absichern

Versicherungsnehmer können durch bessere Hard- und Softwarelösungen, Überwachungstools, Prozessoptimierung sowie Schulung der eigenen Mitarbeiter Vorsorge treffen und sich somit auf potenzielle Sicherheitsverletzungen vorbereiten. Häufig sind interne EDV-Budgetbeschränkungen Grund für eine nicht optimale Vorsorge. Ergänzende Alternative zur eigenen EDV-Sicherheit ist die Versicherungslösung.

Wie in der Newsletter-Ausgabe Mai 2014 angekündigt, haben ein paar wenige Versicherer zwischenzeitlich tatsächlich eine 2.0 Version ihrer jeweiligen CYBER-Police auf den Markt gebracht.

Diese Versionen bieten einen wesentlich besseren, weil umfangreicheren, Versicherungsschutz und sind vor allem nicht mehr an die verschiedensten Ursachen gebunden (Trigger), wie noch die 2012/2013er Versionen. Die Bedingungswerke sind jetzt außerdem zum Großteil durchgängig geschrieben (ohne ständige Definitionsverweise) und daher für den Versicherungsnehmer verständlicher. Gleichgeblieben, und wie ein Bausteinsystem bei Wunsch separat erhältlich, ist die Aufteilung einer Police in: Haftpflichtanspruch Dritter und/oder mitversicherter Eigenschaden des Unternehmens (BU). Die notwendigen, zusätzlichen Kosten bei Einschaltung externer Dienstleister (IT-Experten, Forensiker, Rechtsanwälte) gelten grundsätzlich mitversichert, meistens mit Sublimits.

Beratungsbedarf

Dieser ist unverändert hoch und in der notwendigen Risiko- und Bedarfsermittlung begründet. Im Anschluss muss die jeweilige CYBER-Police/das Angebot analog der tatsächlichen Risikolage maßgeschneidert werden. Hierbei geht es um den Umfang der Deckung, die Auswahl des besten Produktes/Versicherers und damit letztlich auch um das Prämienniveau.

Für die Risikoeinschätzung ist bei den meisten Versicherern ein entsprechender Fragebogen unverzichtbar; ein Versicherer bietet ein Antragsmodell mit vereinfachten Fragen für Unternehmen mit Deckungssumme bis max. € 1 Mio. und einem Umsatz bis € 5 Mio.

Interessant und hilfreich für die Unternehmen: die VdS Schadenverhütung GmbH (ein Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. - GDV) hat im März einen neuen Standard zur Cyber-Security für den Mittelstand eingeführt (<http://vds.de/de/vds-cyber-security/>). Hiernach können sich Unternehmen entsprechend EDV-technisch gegen Cyberattacken wappnen und hierüber auditieren lassen. Der „Quick-Check“ im Internet ermöglicht dem Unternehmen im Vorfeld, seine eigenen Schwachstellen und den Bedarf (Gefahrenlage) aufzudecken.

Bitte sprechen Sie uns gerne an. ■Holger Kogel

05 Unterversicherung – Folgen und deren Vermeidung

„Unterversicherung“ – mit diesem Wort ist jeder, der schon einmal eine Sachversicherung (Gebäude oder Inhalt) abgeschlossen hat, in Berührung gekommen.

Was aber verbirgt sich genau hinter dem Begriff „Unterversicherung“? Welche Folgen kann eine Unterversicherung nach sich ziehen und wie kann eine solche vermieden werden?

Diesen Fragen wollen wir im Folgenden nachgehen.

Eine Unterversicherung wird meist erst dann entdeckt, wenn es zu spät ist – nämlich im Schadenfall. Versicherer gehen im Zuge der Bearbeitung von Schadenfällen vermehrt dazu über, die Versicherungswerte zu überprüfen. Wird dabei eine Unterversicherung festgestellt (Differenz zwischen tatsächlichem Versicherungswert und Versicherungssumme), wirkt sich dies nachteilig auf die Entschädigungsleistung aus.

Spürbare Auswirkungen ergeben sich daraus insbesondere bei Teilschäden.



Das folgende Rechenbeispiel soll dies verdeutlichen: Ein Unternehmen hat die Gebäude und Betriebseinrichtung mit einer Versicherungssumme von zusammen € 40 Mio. versichert. Durch einen Brand entsteht an diesen versicherten Sachen ein Schaden in Höhe von € 20 Mio.. Bei der Wert erfassung durch den Versicherer stellt sich heraus, dass die Versicherungssumme für die beiden vorgenannten Positionen richtigerweise € 50 Mio. hätte betragen müssen.

Nicht versichert waren also 20 % der vorhandenen Werte (= Unterversicherung). Diese Unterversicherung wird bei der Entschädigung vom Versicherer berücksichtigt und, statt des Schadens von € 20 Mio., nur € 16 Mio. entschädigt. Der Rest von € 4 Mio. muss vom Versicherungsnehmer selbst getragen werden.

Bei einer vollständigen und exakten Ermittlung der Versicherungssumme im Vorfeld, wäre zwar der zu zahlende Jahresbeitrag etwas höher ausgefallen, der entstandene Schaden hätte vom Versicherer jedoch in vollem Umfang ersetzt werden müssen.

Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer für die korrekte Bestimmung der Versicherungssumme verantwortlich.

Der Versicherer ersetzt im Totalschadenfall an Gebäuden und Einrichtung (sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde) den Neuwert der versicherten Sachen. Insofern muss für Gebäude und Betriebseinrichtung der Neuwert als Versicherungssumme angesetzt werden. Dieser ist in der Regel wie folgt vereinbart:

- bei Gebäuden => ortsüblicher Neubauwert einschließlich Kosten für Architekt/Planer
- bei Einrichtung => Wert, der für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand aufzuwenden ist
- bei Vorräten => individuelle Vereinbarung, z. B. Herstellkosten, Einkaufspreis, Verkaufspreis etc.

Diese Werte sind jedoch nicht immer einfach zu ermitteln. Durch unterjährige Anbauten und/oder Neuanschaffungen wird die Pflege der Versicherungssumme zusätzlich erschwert. Manchmal gibt es zu einzelnen Maschinen oder anderem Inventar keine Anschaffungsbelege mehr. Für gebrauchte erworbene Sachen, die heute gar nicht mehr hergestellt werden, ist eine Neuwertbestimmung meist nicht möglich.

Um Sie bei der Bestimmung der Versicherungssumme zu unterstützen und somit eine Unterversicherung im Schadenfall mit ihren negativen Folgen möglichst zu vermeiden, haben wir in ein Softwareprogramm investiert.

Mit diesem Programm ist eine Ermittlung der Versicherungssumme anhand des Anlagenverzeichnisses verhältnismäßig einfach möglich. Ein erstes Ergebnis soll lediglich zur Prüfung der Plausibilität und dem Abgleich mit der aktuell vereinbarten Versicherungssumme dienen. Auf Basis dieses ermittelten Wertes sind dann weitere Abstimmungen erforderlich, um die genaue Versicherungssumme zu ermitteln. Einfluss darauf haben unter anderem die Vollständigkeit des Anlagenverzeichnisses, erbrachte Eigenleistungen, werterhöhende Reparaturen, Energieanschlüsse, fremdes Eigentum und gebraucht gekaufte Sachen.

In der Regel gesteht der Versicherer auf eine in dieser Weise ermittelte Versicherungssumme einen Unterversicherungsverzicht zu.

Wir empfehlen Ihnen daher, diesen Service zu nutzen. Bitte denken Sie daran, dass eine ggf. erforderliche Anhebung der Versicherungswerte als Ergebnis der Wertermittlung vom finanziellen (Prämien)-Aufwand her in keinem Verhältnis zu einer Unterversicherungsquote steht, die Ihr Unternehmen u. U. mehrere Hunderttausend oder sogar mehrere Millionen Euro kosten kann.

Bei Interesse kommen Sie bitte auf uns zu. ■Thomas Weißert

06 Kidnap & Ransom-Versicherung (K&R)

Entführungs- und Erpressungsfälle sorgen in den Medien immer wieder für Schlagzeilen, wobei nur die spektakulären Ereignisse bis in die Berichterstattung vordringen. In vielen politisch instabilen und wirtschaftlich schwachen Regionen der Erde ist dies jedoch eine alltägliche Bedrohung mit steigender Tendenz und entwickelt sich sozusagen zu einem „neuen Geschäftsmodell“.

Jedes Jahr werden von Krisenberatungsunternehmen mehrere tausend Fälle weltweit erfasst, wobei die Dunkelziffer enorm hoch ist. An erster Stelle liegt mittlerweile der Mittlere Osten, bedingt durch die derzeit dort herrschenden politischen Verhältnisse, gefolgt von Afrika, Mittel- und Südamerika, dort schwerpunktmäßig Mexiko, wo 96 % der Fälle verzeichnet werden.



Nicht nur vermögende Privatpersonen, sondern auch Mitarbeiter von Unternehmen, die in Ländern mit geringer öffentlicher Sicherheit agieren, und Führungskräfte, die an exponierter Stelle arbeiten, sehen sich einer zunehmenden Bedrohung ausgesetzt.

In solchen Fällen bietet die sogenannte Kidnap & Ransom-Versicherung (K&R) schnellen und unbürokratischen Versicherungsschutz. Herzstück der Deckung ist die Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Krisenberater, der Ihnen zur Seite steht und im Ernstfall die Koordination der notwendigen Schritte übernimmt - angefangen bei der Kontaktaufnahme mit den Entführern bis hin zur Übergabe des Lösegeldes.

Darüber hinaus sind unter anderem noch folgende Punkte von der Deckung umfasst:

- Veranstaltung zur präventiven Beratung mit Krisenberatungsunternehmen (je nach Versicherer unterschiedliche Kostenbeteiligung)
- Lösegeld
- Belohnungen
- Gehälter
- Wiedereingliederung von entführten Personen

Durch besondere Vereinbarung kann die Deckung erweitert werden auf:

- Abwehr von Bedrohungen (z. B. Androhung von Entführung, Ermordung, usw.)
- Notfallbedingte Aussiedlung und Rückführung aufgrund politischer Ereignisse/Umstände
- Ungeklärtes Verschwinden
- Ertragsausfall des Unternehmens
- Express Kidnapping (Festhalten von Personen, um diese z. B. zum Abheben von Geld als Bedingung für die Freilassung zu zwingen)

Die Deckung kann von Unternehmen oder Privatpersonen abgeschlossen werden.

Gerne erarbeiten wir für Sie ein individuelles Angebot. ■Bernd Beuter

07 Leitungswasserschäden – Ursachen und Vorsorgemaßnahmen

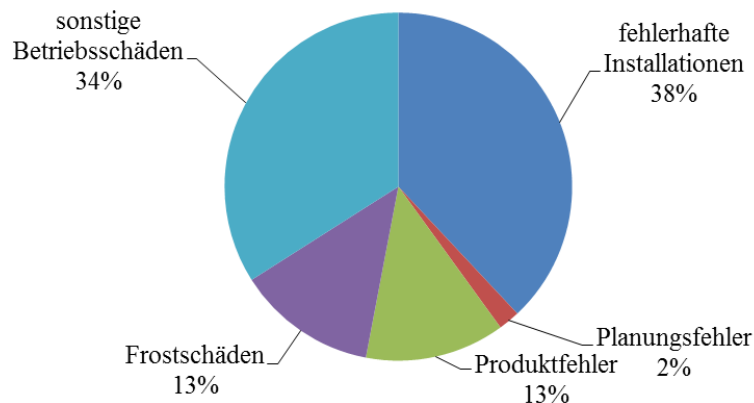
Rein statistisch betrachtet, ereignet sich in jedem Gebäude alle 16 Jahre ein Leitungswasserschaden. Je mehr Vorschäden schon aufgetreten sind, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, einen erneuten Leitungswasserschaden zu erleiden.

In den letzten Jahren ist eine stete Zunahme von Leitungswasserschäden in den versicherten Gebäuden zu beobachten. Die jährlichen Schadenzahlungen der Versicherungswirtschaft in Deutschland belaufen sich für Leitungswasserschäden auf ca. € 2 Mrd. – Tendenz steigend.

Worin liegen nun die Ursachen für diese Zunahme der Schäden und der Schadenhöhen?

Zuerst einmal spielt dabei das Alter der Gebäude eine wichtige Rolle. Die Gebäude aus den 70er Jahren, welche in Zeiten des Baubooms errichtet wurden, kommen allmählich in die Jahre. Die eingebauten Installationen erreichen langsam, aber sicher, das Ende ihrer Nutzungsdauer.

Um den Ursachen für einen Leitungswasserschaden auf den Grund zu kommen, wurden im Rahmen einer großen Studie durch das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS) mehr als 3.000 Leitungswasserschäden detailliert untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass 40 % der untersuchten Schäden durch fehlerhafte Arbeiten vor Beginn der Nutzung des Rohrleitungsnetzes entstanden sind.



Die immer höher werdenden Reparaturaufwendungen wiederum, ergeben sich aus anderen Faktoren. Die Installationen wurden in den vergangenen Jahren immer mehr in den Estrich oder in Wände verlegt. Dadurch wurde eine Aufwertung der Wohnräume erzielt. Sanierungen sind jedoch wegen oft hochwertiger Wand- und Bodenverkleidungen nur noch sehr aufwändig möglich. Oft wurden auch Erneuerungen der Installationen dergestalt vorgenommen, dass ein neues Bad oder WC auf das alte Rohrleitungsnetz „aufgesetzt“ wurde.

Zu den vorgenannten Fakten spielen auch die ausgetretene Wassermenge und die Zeit eine große Rolle, in der das Wasser auf die Gebäudestruktur und/oder das Inventar einwirken kann. Grundsätzlich gilt: Je früher ein Schaden bemerkt wird, desto besser. Aufwändige Gegenmaßnahmen, z. B. technische Trocknung der betroffenen Wand- und Bodenteile, sind dadurch meist nicht notwendig.

Wasserschäden haben meist die unschöne Eigenschaft, dann einzutreten, wenn sich niemand im Gebäude oder der betroffenen Wohnung aufhält. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, haben einige Firmen technische Helfer entwickelt. Technische Absperrventile, die hinter der Wasseruhr eingebaut werden, können im Ernstfall die Wasserzufuhr automatisch abriegeln. Auf ein elektronisches Signal hin, wird ein motorbetriebenes Ventil geschlossen. Somit kann im Schadenfall lediglich die Wassermenge austreten, welche im Rohrleitungsnetz vorhanden ist. Ein Schaden ist dadurch nur noch in einem eingeschränkten Rahmen möglich. Das Schließen des Ventils wird, z. B. beim Verlassen des Hauses / der Wohnung für einen Wochenendtrip oder den Urlaub, durch Betätigen eines Schalters veranlasst. Durch erneutes Betätigen des Schalters bei der Rückkehr werden die Ventile geöffnet.

Kombiniert werden kann ein solches Absperrventil mit einem sogenannten „Wassermelder“. Dabei handelt es sich um einen Sensor, der bei Berührung mit Wasser einen Impuls zur Schließung des Ventils auslöst. Eingesetzt werden solche „Wassermelder“ in der Regel in Server- oder Lagerräumen, die besonders geschützt werden sollten.

Aktuellere Systeme sind schon so weit entwickelt, dass die selbstständige Erkennung eines Leitungswasserschadens möglich ist. Anhand der durchflossenen Wassermenge stellt ein Sensor fest, ob es sich um normale Wasserentnahme oder einen Rohrbruch/eine Leckage handelt.

Im Schadenfall wird dann auch hier automatisch das Ventil geschlossen und die Wasserzufuhr unterbrochen.



Die neuesten Sensoren sind bereits internetfähig. Im Schadenfall wird der Betroffene per E-Mail oder Smartphone-App über den Schadenfall informiert, so dass dieser sehr kurzfristig entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten kann.

Trotz aller Technik ist es dennoch am sinnvollsten, die Gefahr eines großen Wasserschadens während längerer Abwesenheit gar nicht erst aufkommen zu lassen. Hierfür ist die Hauptwasserzufuhr zur Wohnung oder dem Haus abzustellen. Eine regelmäßige Begehung durch eine beauftragte Person gibt zusätzliche Sicherheit.

Bei Leerstand sind gemäß den Versicherungsbedingungen zudem alle wasserführenden Leitungen zu entleeren und leer zu halten. Wird diese Obliegenheit nicht erfüllt und tritt ein Schadenfall ein, handelt es sich um „grobe Fahrlässigkeit“. Gemäß § 81 (2) Vers.-Vertragsgesetz ist der Versicherer in diesem Fall berechtigt, die Entschädigung entsprechend dem Verschulden des Versicherungsnehmers zu kürzen. Per Gerichtsurteil wurden schon komplette Ablehnungen durch den Versicherer bestätigt. ■Thomas Weißert